



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FEDERAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (GUB/GGA-Kommission)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 22 der Verordnung vom 28. Mai 1997¹ über den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse (GUB/GGA-Verordnung) und auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

¹ SR 910.12
² SR 172.010.1
³ SR 172.010

Die Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (GUB/GGA-Kommission) wurde am 9. November 2011 eingesetzt. Sie erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

2. Notwendigkeit

Die Aufgabenerfüllung im Bereich des Schutzes der Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und verarbeitete landwirtschaftliche Erzeugnisse erfordert besonderes Fachwissen. Die GUB/GGA-Kommission bringt das erforderliche Fachwissen ein und sichert den frühzeitigen Einbezug interessierter Kreise. Sie berät das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) und stellt sicher, dass eine Aussensicht in die Diskussion der Gesuchdossiers einfließt. Die Aufgaben der Kommission können durch eine Verwaltungseinheit oder ein Organ ausserhalb der Bundesverwaltung nicht kostengünstiger erfüllt werden.

3. Aufgaben

Die Aufgaben der GUB/GGA-Kommission sind gestützt auf Artikel 22 der GUB/GGA-Verordnung im Geschäftsreglement der Kommission für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben vom 15. Februar 2012 festgelegt. Der GUB/GGA-Kommission werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Sie nimmt zuhanden des BLW Stellung zu Eintragungsgesuchen und Änderungen von Pflichtenheften.
- b) Sie äussert sich zu Einsprachen.
- c) Sie koordiniert und unterstützt Massnahmen zum Schutz von Kennzeichnungen.

Die Mitglieder können von der Kommission oder vom BLW beauftragt werden, sich bei Streitfällen im Zusammenhang mit GUB/GGA als Vermittler zu engagieren.

4. Mitgliederzahl

Die GUB/GGA-Kommission umfasst maximal 15 Mitglieder.

5. Organisation

Die GUB/GGA-Kommission ist administrativ dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zugeordnet. Sie äussert sich grundsätzlich an ihren Sitzungen zu den ihr vorgelegten Fragen. Für jedes Eintragungsgesuch oder Gesuch um Änderung eines Pflichtenheftes (Dossier) bezeichnet die Präsidentin oder der Präsident aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder eine Berichterstatterin oder einen Berichterstatter. Diese oder dieser koordiniert die Vorbereitung des Dossiers und

erläutert dieses der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Vertreterin oder dem Vertreter des BLW. Das Sekretariat der GUB/GGA-Kommission wird durch das BLW, Fachbereich Qualitäts- und Absatzförderung, geführt.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Im Rahmen ihres Auftrages ist grundsätzlich die GUB/GGA-Kommission – nach vorgängiger Rücksprache mit dem BLW – für die Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit zuständig.

Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der GUB/GGA-Kommission erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung; dies hindert eine Information der Öffentlichkeit über die fachliche Tätigkeit der GUB/GGA-Kommission nicht.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der GUB/GGA-Kommission sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kommission erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁴).

8. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die GUB/GGA-Kommission verfügt über kein eigenes Budget. Sie wird mittels der üblichen Taggelder gemäss RVOV aus dem Budget des BLW entschädigt.

9. Entschädigungskategorie

Die GUB/GGA-Kommission ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G1 zugeordnet.

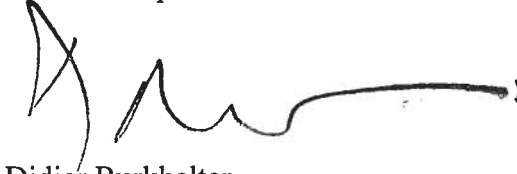
10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der GUB/GGA-Kommission die Informationen zur Verfügung, welche die Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 5. Dezember 2014

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Didier Burkhalter

Die Bundeskanzlerin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Corina Casanova' in a cursive script.

Corina Casanova

Den Gewählten durch das WBF zu eröffnen.